

*Liebe Studentinnen und Studenten,*

*nachdem Deutschland nun wieder eine richtige Regierung hat, sind für die nächsten Aktualisierungen wieder mehr Gesetzesänderungen zu erwarten. Insbesondere da sich aus dem Koalitionsvertrag ergibt, dass sich die Regierung das Ziel gesetzt hat, gegen Steuerbetrug und Steuervermeidung vorgehen zu wollen, indem Steuerschlupflöcher geschlossen werden sollen. Das lässt uns erwarten, dass auch im Rahmen der Gesetzgebung zu den Steuerstraftaten Änderungen anstehen.*

*Für den Ankauf von Steuer-CDs hat sich auch durch die neue Landesregierung von NRW nichts geändert. Man bleibt bei der zweifelhaften Parole, auch weiterhin Steuer-CDs ankaufen zu wollen, um Steuersünder zu stellen und vor allem ihre hinterzogenen Steuern und die vieler beunruhigter anderer Steuerhinterzieher einzunehmen.*

*So lohnt es sich für Sie auch in Zukunft, sich mit dem Steuerstrafrecht zu beschäftigen, da nach diesen Ankündigungen Ihre Expertise gefragt sein wird.*

*Eine interessante Lektüre der Aktualisierungen zum 31.03.2018 wünschen Ihnen aus dem inzwischen wieder friedlichen Münster*

*Ihre  
Möllenhoff Rechtsanwälte*

## **Lehrbrief I:**

Steuerflucht ins Ausland ist nicht nur der Bundesregierung ein Dorn im Auge. Auch die Mehrheit der EU-Staaten versucht sich gegen Gewinnverschiebungen ins Ausland und Steueroasen zu wappnen. Hierzu wurde sowohl die schwarze Liste der EU von den Staaten, die in Steuerfragen nicht zusammenarbeiten, entwickelt als auch die Grundlagen für die Europäische Staatsanwaltschaft gelegt. Leider

beteiligen sich nicht alle EU Staaten an der Umsetzung. Eine weitere Konkretisierung des Unterlassens hat der BFH mit seinem Urteil entworfen. Fordert das Finanzamt mit einem Schreiben den Steuerpflichtigen mit dem Hinweis auf, eine Antwort zu geben, entsteht eine Erklärungs-pflicht. Auch die Steuererklärungsverpflichtungen für nicht-wissende Erben wird noch einmal erweitert und erläutert.

## **Lehrbrief II:**

Einige Berufsgruppen sind bezüglich der Steuerhinterziehung besonders zu betrachten, weil sie als Tatbeteiligte eine besondere Nähe zur Tathandlung aufweisen, dadurch dass ihre berufstypischen Handlungen in der Regel neutral mit Steuerhinterziehungen zu tun haben, aber eben manchmal diesen neutralen Rahmen verlassen und sich an der Steuerhinterziehung beteiligen. In diesen Fällen des Überschreitens der berufstypischen Alltagshandlung entwickelt sich die Kasuistik des BGHs von Urteil zu Urteil weiter, was in dieser Aktualisierung aufgenommen wurde.

Andere Berufsgruppen erfahren im Disziplinarrecht eine erhebliche Ahndung oder unterliegen eigenen Verpflichtungen zum Beispiel zur Geldwäscheverdachtsmeldung. Diese Besonderheiten für bestimmte Berufsgruppen haben wir um die neuesten Fälle ergänzt. Auch das neueste Urteil zur Haftungserweiterung für Steuerberater stellt dar, dass wenn es nicht anders nachweisbar ist, man davon ausgeht, dass das Verhalten des Mandanten auf den Rat seines Beraters zurückgeht. Gerade bei sehr beratungs-resistenten Mandanten lohnt sich zu dokumentieren, dass der fachkundige Ratschlag nicht befolgt wird.

## **Lehrbrief III:**

Im Rahmen der Strafzumessung betonen neuere Urteile umfangreich, dass die Berechnung der verkürzten Steuern nachvollziehbar vom Gericht stattfinden muss. Es darf nicht nur die Berechnungen der Finanzverwaltung übernehmen. Genauso muss auch eine Schätzung der verkürzten Steuern im Urteil seine Grundlage offenbaren und damit für das Revisionsgericht überprüfbar sein. Das widerspricht zwar

dem Kompensationsverbot, weil der Richter sich zumindest im Rahmen der Strafzumessung mit bisher vor der Finanzverwaltung nicht vorgebrachten Inhalten beschäftigen muss und auch nicht nur die Berechnung übernehmen darf, geht aber zugunsten einer fairen Strafzumessung für den Angeklagten.

## Lehrbrief VI:

Nach den Gesetzesänderungen in 2011 und 2015, die zu einer Verschärfung der Ausschlussgründe für die Selbstanzeige geführt haben, sollte man nach der aktuellen Gesetzesfassung darauf Wert legen, die Selbstanzeige auch wirklich bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde einzulegen.

Weiteres Augenmerk muss der Verteidiger auch auf die Tatentdeckung legen. „Tatentdeckung“ sperrt die Selbstanzeige und damit die Straffreiheit. Nicht jedes Detail, das den Behörden, egal ob zuständig oder nicht für die Straf Ermittlung, bekannt ist, führt zur Kenntnis der Behörde und zur umfassenden Tatentdeckung.

## Lehrbrief V:

Nach den umfangreichen Änderungen der Steuerordnungswidrigkeiten im vergangenen Sommer erläutern nun die obersten Finanzbehörden die Meldepflichten, die neu entstanden sind in einem Rundschreiben vom 5.2.2018. Damit wird deutlich, welche Interpretation der meldepflichtigen Vorgänge und des meldepflichtigen Umfangs für die Steuerpflichtigen entstehen.

Im Rahmen des Nichtabführens von Sozialversicherungs-

beiträgen gehen neuere höchstrichterliche Urteile besonders darauf ein, dass der Umfang der Schadensberechnung detailliert im Urteil aufgeführt sein muss, um zu einer passenden und überprüfbaren Schuldzumessung für die Strafe zu kommen. Fehlen die Berechnungsgrundlagen und fühlt sich der Verurteilte schlecht behandelt, so lohnt es sich eine weitere Instanz anzuregen mit dem Ziel einer günstigeren Strafzumessung.

## Lehrbrief VI:

Der BGH hat in einem jüngst entschiedenen Revisionsverfahren erneut Stellung bezogen zum Konkurrenzverhältnis zwischen der Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO und dem gewerbsmäßigem Schmuggel nach § 373 AO. Die Strafgerichte erster Instanz missachten bisweilen

das Konkurrenzverhältnis und beziehen die Verwirklichung des Grundtatbestandes in den Schuldspruch ein. Das Urteil des BGH vom 09.11.2017 (1 StR 204/17) schafft hier Klarheit.

## Lehrbrief VII:

Neuere Rechtsprechung und Anregungen aus Strafverteidigersicht zum Thema Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Ermittlungsverfahren wurden in den Lehrbrief eingefügt. Hier bedarf es eigentlich einer Kontrolle der Er-

mittler durch den Richter, der sie aber durch die Vielzahl seiner Fälle oft nicht ausfüllen kann. So müssen Sie als Strafverteidiger dafür sorgen, dass Ihr Mandant nicht der Willkür ausgesetzt wird.

## Lehrbrief VIII:

Unglaublich aber wahr, obwohl die StPO eigentlich umfangreich die Vorgaben für eine Anklageschrift enthält, musste der BGH noch einmal detailliert darauf hinweisen, was eine Anklageschrift zu enthalten hat.

Zum Thema strafrechtliche Verjährung werden die Grün-

de, die den Ablauf der Verjährungsfrist unterbrechen und dann wieder neu beginnen lassen, umfassend dargelegt. Darüber hinaus bleibt nach wie vor das Thema Verständigung spannend. Gerade hier können Sie als versierter Verteidiger für Ihren Mandanten viel rausholen.

